

träge, welche heute auf der Registrande gestanden haben, wenige Worte bemerken zu dürfen. Ich beabsichtige nicht die specielle Begründung dieser Anträge heute, sondern nur die Motivirung des Antrags, sie an die erste Deputation zu verweisen.

Präsident Haberkorn: Dann dürfte es zweckentsprechend sein, zuerst die Kammer vom Inhalte dieser Anträge in Kenntniß zu setzen.

Abg. Schreck: Ich bitte darum.

Präsident Haberkorn: Der Herr Secretär wird die Güte haben, die Anträge zu verlesen.

Secretär Dr. Gensel: Dieselben lauten:

I. Die Zweite Kammer wolle beschließen,

1. bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, daß die in den §§ 1589 und 1629 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen, die Ehehindernisse u. c. betreffenden Bestimmungen alsbald einer Revision unterworfen und durch eine Novelle die Zahl der Ehehindernisse möglichst vermindert, insbesondere aber das Recht der kirchlichen Behörde zur Nachsichtsertheilung beseitigt, oder mindestens auf möglichst wenige Fälle beschränkt werde;
2. den hierauf gefaßten Beschluß, mit dem Ersuchen um Anschluß an denselben, an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

II. Die Zweite Kammer wolle beschließen, A. der königl. Staatsregierung es als nothwendig zu bezeichnen,

1. daß behufs der Erzielung eines schnelleren, leichteren und resp. wohlfeileren Ganges der Civilrechtsstreitigkeiten im Verordnungswege dafür Sorge getragen werde, daß
 - a) die unter Benützung der bereits eingeführten gedruckten Formulare zu bewirkende Ausfertigung und Behändigung der Vorladungen und Notificationen im Civilproceß weit schneller als zeither erfolge, auch eine strenge Controle hierüber bei den Justizbehörden eingeführt werde;
 - b) daß die vorgeschriebene Ausführlichkeit der Transmissionsbemerkungen, welche bei Einsendung der Rechtsfachen auf eingewendete Rechtsmittel zu den Acten zu bringen sind, in Wegfall komme;
 - c) daß ebenso, wie im Concursverfahren nach § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, auch im Civilproceß den Parteien nachgelassen werde, im ersten Verfahren, sowie im Productions- und Reproductionsverfahren die Sätze in duplo einzureichen;
 - d) daß die Einziehung der Kosten durch die Sporkelbeamten niemals Anlaß zur Verzögerung der Rechtsfachen gebe;
 - e) daß die Abhörung der benannten Beweis- und Gegenbeweis-, beziehentlich der Bescheinigungs-

und Gegenbescheinigungszeugen weit schneller, als dies zumeist zeither geschehen, erfolge und, soweit irgend thunlich, der Erlaß einzelner Vorladungen hierzu in verschiedenen Zeitabschnitten vermieden, vielmehr im Falle der Benennung mehrerer Zeugen patentarische Vorladungen an diese Zeugen erlassen und möglichst in continuo mit schleuniger Abhörung derselben verfahren werde;

- f) daß insbesondere im Executivproceß die Frist zum Rechtsstermine, soweit dies irgend thunlich, abgekürzt und, wenn ein Publicationstermin nicht in der ersten Ladung anberaumt worden, derselbe doch sofort im ersten Termine oder unmittelbar nach demselben mit möglichst kurzer Frist anberaumt werde;
 - g) daß bezüglich der Abwartung auswärtiger Termine für diejenigen Fälle, in welchen von den Sachwaltern eine Post- oder Eisenbahnverbindung nicht benutzt werden kann, ein tarmäßiger Ansatz für das Fortkommen der Sachwalter (je nach der Meile) ohne das Erfordern besonderen Nachweises festgestellt werde;
 - h) daß in denjenigen Fällen, in welchen vor der Publication eines Erkenntnisses um eine Abschrift des letzteren gebeten worden ist, die Anfertigung dieser Abschrift rechtzeitig und deren Absendung stets am Tage der Publication erfolge;
 - i) daß auf allen, von den Behörden erbetenen Abschriften von Erkenntnissen, Sätzen, Protokollen u. s. w. ad marginem die betreffenden Blätter der öffentlichen Acten und zwar überall der Beginn der Seite a und der Beginn der Seite b angegeben werde, damit die Sachwalter auch dann, wenn die öffentlichen Acten ihnen nicht zur Hand sind, dennoch stets die Fügigkeit haben, die einschlagenden Stellen dieser Acten anzuziehen;
 - k) daß im ersten Verfahren, im Pro- und Reproductionsverfahren, im Hauptverfahren und im Appellationsverfahren den Sachwaltern der Parteien nachgelassen werde, die Duplicate der betreffenden Schriften und Sätze, unter Benützung von Behändigungsscheinen, innerhalb der gesetzlichen Fristen mittelst der Post einander direct zuzusenden und demnächst die vollzogenen Behändigungsscheine einfach zu den öffentlichen Acten zu geben;
 - l) daß das Executionsverfahren ein schnelleres werde, als zeither;
2. daß bei den Ehegerichten die Anberaumung und Abhaltung der Vorbeschiede unter Festsetzung und Innebehaltung bestimmter Stunden erfolge;
 3. daß im Strafproceß die Specialität und Weitläufigkeit, mit welcher zur Zeit noch viele Voruntersuchungen geführt werden, vermieden und durch gemeinere Anweisung an die betreffenden Behörden eine, dem Systeme des unmittelbaren Strafverfahrens entsprechendere Art der Führung der Voruntersuchungen anastrebt werde;